

Satzung des Turnvereins 1892 Merzig. e. V.

Präambel

In dem Bewusstsein, den Sport, die Jugendarbeit, die Zusammengehörigkeit und die Verständigung der Menschen zu fördern, gibt sich der Turnverein Merzig e. V. folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein 1892 Merzig“ u. soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sowie die Förderung und Pflege des Sports.
2. Er ist ein Jugendpflege treibender Verein im Sinne der geltenden Gesetze. Er setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Turnverein 1892 Merzig e. V. ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden; bei minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Beitritterklärung beim Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist durch einen Vereinausweis nachzuweisen. Der Verlust dieses Ausweises ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Ausweis zurückzugeben

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind jedoch von allen Leistungen gegenüber dem Verein befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. durch Ausschluss aus dem Verein;
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen. Dazu ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, z.B.:
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - wenn das Ansehen und die Interessen des Vereins grob fahrlässig geschädigt werden, in dem das Mitglied sich den Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, den Anordnungen der Abteilungsleiter oder Turnwarte widersetzt oder die Sportordnung verletzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen und richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung über die beschlossene Erhöhung des Beitrags bzw. der Aufnahmegebühr.
3. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie sollen per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
5. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 7 Beitragsfreiheit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Ehrenmitglieder, Trainer und Abteilungsleiter sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Gemäß § 3 Nr.26a EstG besteht jedoch die Möglichkeit, dass an Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes eine pauschale Aufwandschädigung gezahlt wird.

1. der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der 2. Schriftwart / -in

- dem/der 2. Kassierer / -in
 - den Abteilungs- u. Spartenleitern/ -innen
 - dem/der Pressewart/-in
 - den drei Beisitzern/-innen
2. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Kassierer/in

er vertritt den Verein gerichtlich u. außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, §26, Abs. 2 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens einer/eine Vorsitzender/Vorsitzende sein muss.

Um Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand zu fassen müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder, wie z.B. einer/eine der Vorsitzenden anwesend sein, sowie der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in oder deren Vertreter/-in.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich, eine satzungsgemäße Zielsetzung zu verwirklichen.
2. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
3. Er entscheidet über alle Anschaffungen.
4. Er kann Entscheidungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aufheben. Dies ist dann ungültig, wenn durch die Ausführungen des Beschlusses Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden bzw. wurden.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt entheben, wenn das Mitglied, durch Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, Anlass zu Klagen gibt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist ein Vertreter zu bestimmen. In dieser Mitgliederversammlung ist dieses Amt neu zu besetzen.
6. Jedes Vorstandsmitglied soll den Kontakt zwischen den einzelnen Abteilungen des Vereins pflegen und fördern.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Soweit die Zustimmung des Vorstandes zur Geschäftsführung erforderlich ist, ist diese einzuholen.
2. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein.
3. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Mitschrift zu führen, welche von einem/einer der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verteilen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu Wählen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedene/n.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jede Mitgliederversammlung, sofern sie gemäß der Satzung einberufen wurde, ist beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
4. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter.
6. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie sind durch den Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich einzuberufen.
8. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) einberufen werden. Die dort zu behandelnde Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:
 - Jahresbericht des Vorstandesjährlich
 - Bericht der Abteilungsleiter.....jährlich
 - Kassen- u. Finanzbericht.....jährlich
 - Bericht der Kassenprüfer.....jährlich
 - Entlastung des Vorstandes.....jährlich
 - Wahl eines Versammlungsleiters.....alle drei Jahre
 - Neuwahl des Vorstandes.....alle drei Jahre
 - Verschiedenes.....jährlich
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mit Handzeichen, sofern nicht mindestens drei der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime, schriftliche Abstimmung beantragen.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Mitschrift zu führen, welche von einem/einer der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/-innen gewählt, welche vor der Mitgliederversammlung die ordentliche und korrekte Kassenführung zu prüfen haben.
2. Die Kassenprüfer/-innen geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Buchführung sowie den Kassenstand ab. Sie stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Turnverein 1892 e. V. Merzig ist die Satzung

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei-drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden und bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Merzig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Ist dies nicht der Fall, kann in einer neuen Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Wochen einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Von der Mitgliederversammlung sind drei Liquidatoren/-innen zu wählen, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
4. Das Vereinsvermögen, welches nach der Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung vom 6. Juli 2005 tritt am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Dez. 2009 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.